

**Stellungnahme der
ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände**

zum

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Medizinische Verwendung von Cannabis
(BT-Drs. 16/7285)**

und zum

**Antrag der Fraktion DIE LINKE
Cannabis zur medizinischen Behandlung freigeben
(BT-Drs. 16/9749)**

Gegenstand der Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE ist die Forderung, die medizinische Verwendung von Cannabis gesetzlich zu regeln.

Therapieversuche mit Cannabis im Rahmen der Behandlung schwerer Erkrankungen sind in Deutschland mangels einer gesetzgeberischen Regelung bislang mit erheblichen arzneimittelrechtlichen Bedenken verbunden. Die Patienten werden darüber hinaus strafrechtlich kriminalisiert. Zuletzt werden die Kosten einer Behandlung mit Cannabis mangels einer arzneimittelrechtlichen Zulassung in der Regel nicht durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen. Mit Urteil vom 19. Mai 2005 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az.: 3 C 17/04) entschieden, daß ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zur Behandlung der Multiplen Sklerose nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht mit der Begründung abgelehnt werden könne, daß eine solche Behandlung nicht im öffentlichen Interesse liege. Die Entscheidung liege im Ermessen der zuständigen Behörde, die hierbei insbesondere das Grundrecht des Patienten auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu berücksichtigen habe. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) am 9. August 2007 erstmals auf den Antrag einer an Multipler Sklerose erkrankter Patientin die Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis nach § 3 Abs. 2 BtMG erteilt. Arzneimittelrechtlich bewegen sich jedoch sowohl die Patienten als auch die behandelnden Personen in einem Graubereich, der mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

Die ABDA begrüßt vor diesem Hintergrund im Interesse schwerkranker Patienten die Aufnahme der Diskussion um die Zulassung von Cannabis zur medizinischen Therapie.

Nach unseren Erkenntnissen gibt es gegenwärtig keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, daß einem weniger stark raffiniertem Cannabis-Produkt eine andere arzneiliche Wirkung zukommt als dem bereits jetzt verkehrsfähigen Wirkstoff Dronabinol. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl zu der Auffassung gelangen, daß der Einsatz von Cannabis im Rahmen der medizinischen Versorgung de lege lata ermöglicht werden soll, muß dem erheblichen Mißbrauchspotential Rechnung getragen werden, der mit einem derartigen Schritt verbunden ist. Die von den Antragstellern angeregte medizinische Verwendung von Cannabis ist dabei kei-

ne Substitutionstherapie für Süchtige, sondern wäre eine Arzneimitteltherapie, die den arzneimittelrechtlich üblichen Vorgaben folgen müßte.

Für den Fall der Zulassung von Cannabis in der medizinischen Therapie muß insbesondere sichergestellt werden, daß die verwendeten Arzneimittel denselben Qualitätsanforderungen entsprechen müssen wie dies für sonstige Arzneimittel ebenfalls auf der Basis des Deutschen Arzneibuchs bzw. des Europäischen Arzneibuchs oder vergleichbarer Vorschriften gefordert wird. Die Kommission Deutscher Arzneimittel-Codex, die das gleichnamige Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch bearbeitet, hat bereits Vorschriften für standardisierte Cannabis-Extrakte erarbeitet. Wir bieten insofern an, im Falle einer Legalisierung Cannabis-haltiger Zubereitungen zur medizinischen Therapie unsere Erfahrungen einzubringen. Die bloße Legalisierung des Anbaus und der Verwendung von Cannabis auf eine wie auch immer definierte ärztliche Empfehlung würde diesen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen und wird daher strikt abgelehnt.

Auf der Grundlage des der Apotheke nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG) vom Gesetzgeber zugewiesenen Auftrags der im öffentlichen Interesse gebotenen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung muß für den Fall der Zulassung von Cannabis zur medizinischen Therapie zudem sichergestellt sein, daß die Herstellung und die Abgabe entsprechender Rezepturarmittel an den Endverbraucher ausschließlich über die Apotheke erfolgt, um den hohen Qualitätsstandards an die Arzneimittelversorgung und dem diesem Fall besonders hohen Überwachungsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Insbesondere der Vertrieb von Cannabis-haltigen Arzneimitteln im Wege des Versandhandels wäre vor diesem Hintergrund schädlich für die Arzneimittelsicherheit, da dem erhöhten Beratungs- und Überwachungsbedarf bei der Versorgung mit diesen Produkten nur durch die patientenindividuelle und –nahe Versorgung durch die Apotheke gerecht werden kann.